

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Grafikmuseums Stiftung Schreiner Bad Steben“ und hat seinen Sitz in Bad Steben. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Grafikmuseums Stiftung Schreiner im Sinne der Stifter und des Schenkungsvertrages zwischen den Stiftern und dem Freistaat Bayern, insbesondere die Pflege und Weiterentwicklung der Sammlung sowie die personelle und finanzielle Unterstützung des Trägers bei der Organisation des Museums und seiner Ausstellungen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beauftragung eines Museumsleiters/einer Museumsleiterin zur Durchführung von Ausstellungen; durch die Eintreibung von Förder- und Sponsorengeldern und durch die Annahme von Schenkungen von Werken von Künstlern zur Erweiterung der Sammlung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für das Grafikmuseum zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Hof.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden
 - d) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die Beiträge zu zahlen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen sowie zur Stellung von Anträgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Schlusse des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher einem Mitglied des Vorstandes zugegangen sein muss;
 - b) Ableben eines Mitglieds;
 - c) Ausschluss gemäß Abs. 2;
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Ein Ausschluss im Sinne von Abs. 1 c) kann nur bei vereinsschädigendem Verhalten und nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand des Vereins erfolgen. Der Ausgeschlossene kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Vorstand des Vereins Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden des Vereins – jedes Vereinsmitglied kann zum Vorsitzenden gewählt werden; zum Vorsitzenden kann auch ein gemäß § 10 Abs. 1 gesetztes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.
 - b) die Wahl des Vorstandes im Sinne von § 10, Abs. 3 dieser Satzung und von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, im selben Turnus wie die Vorstandswahl;

- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands;
- e) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung;
- f) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder;
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages (§ 5, Abs. 3);
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschluss über Satzungsänderungen;
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- k) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine entsprechende Forderung schriftlich beim Vorstand erhebt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Beschluss wird schriftlich niedergelegt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit einer späteren ordentlichen Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können mit einfacher Stimmenmehrheit der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufgehoben werden, andernfalls gelten sie wie Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und unterstützt den Träger des Museums im Sinne des Vereinszwecks.
Dem Vorstand gehören an:
 1. der von den Mitgliedern gewählte Vorsitzende/die Vorsitzende
 2. der Kurdirektor des Bayer. Staatsbades Bad Steben
 3. der Landrat des Landkreises Hof
 4. der Erste Bürgermeister des Marktes Bad Steben
 5. bis zu drei weitere von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die drei Stellvertreter des Vorsitzenden in ihrer jeweiligen Reihenfolge, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 dieser Satzung werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Amtszeit von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl ab, gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich.

- (5) Jede Änderung des Vorstands ist vom neuen Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der alte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bestimmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsentschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die drei Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein Vertreter von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende oder ein ihm vorgehender Vertreter verhindert ist.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Erstellen eines Haushaltsplanes, eines Jahres- und eines Kassenberichtes;
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs.6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 1999 errichtet und in den Mitgliederversammlungen am 29. März 2011 und am 26. Januar 2017 und am 1. Oktober 2020 geändert.